

898 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Verfassungsausschusses

über die Regierungsvorlage (741 der Beilagen): Bundesverfassungsgesetz, mit dem begleitende Regelungen zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum erlassen werden (EWR-Bundesverfassungsgesetz — EWR-BVG)

und

über den Antrag der Abgeordneten Voggenhuber und Genossen betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem begleitende Regelungen zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum erlassen werden (EWR-Bundes-Verfassungsgesetz — EWR-B-VG) (428/A)

Der dem Verfassungsausschuß zur Vorberatung vorliegende Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes regelt insbesondere die Mitwirkung des Nationalrates und des Bundesrates an der Fortentwicklung von EWR-Sekundärrecht sowie die Kundmachung von EWR-Recht.

So sieht der Entwurf ua. vor, daß die Bundesregierung dem Nationalrat und dem Bundesrat den Entwurf einer Regelung zuzuleiten hat, über den der Rat der Europäischen Gemeinschaften in einem vom EWR-Abkommen erfaßten Sachgebiet einen gemeinsamen Standpunkt festgelegt hat. Handelt es sich um eine gesetzändernde Regelung, so kann der Nationalrat oder der Bundesrat seine Zustimmung oder Ablehnung in Form einer Entschließung kundtun.

Ferner sollen in Durchführung des EWR-Abkommens ergangene gesetzändernde oder gesetzesergänzende Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses der Genehmigung des Nationalrates bedürfen. Soweit solche Beschlüsse Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder regeln, bedürfen sie überdies der Zustimmung des Bundesrates. Inwieweit für die Genehmigung

nicht auf Verfassungsstufe stehende Beschlüsse des gemeinsamen EWR-Ausschusses anstelle des Nationalrates dessen Hauptausschuß zuständig ist, soll im Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates geregelt werden.

Für Genehmigung von Beschlüssen des Gemeinsamen EWR-Ausschusses soll hinsichtlich der Mitwirkung des Bundesrates Art. 42 Abs. 1 bis 4 B-VG sinngemäß anzuwenden sein. Bei verfassungsändernden Beschlüssen des Gemeinsamen EWR-Ausschusses ist überdies vorgesehen, Art. 44 Abs. 1 B-VG und bezüglich der Mitwirkung des Bundesrates Art. 44 Abs. 2 B-VG sinngemäß anzuwenden. Solche Beschlüsse sind ausdrücklich als verfassungsändernd zu bezeichnen. Für Beschlüsse des gemeinsamen EWR-Ausschusses auf einfacher Gesetzesstufe soll Art. 140 a B-VG, wonach der Verfassungsgerichtshof über die Rechtswidrigkeit von Staatsverträgen zu erkennen hat, gelten.

Wenn Richtlinien, die in Beschlüssen des Gemeinsamen EWR-Ausschusses enthalten sind, inhaltlich hinreichend bestimmt sind, soll der Nationalrat bzw. dessen Hauptausschuß — sofern dieser zuständig ist — anlässlich der Genehmigung beschließen können, daß solche Richtlinien durch Verordnung des zuständigen obersten Verwaltungsorgans des Bundes oder der obersten Verwaltungsorgane der Länder umgesetzt werden. In Angelegenheiten der Landesgesetzgebung obliegt ein solcher Beschuß den Landtagen.

Ferner sieht der vorliegende Entwurf das Recht bestimmter Gerichte und unabhängiger Verwaltungsbehörden vor, Gutachten des EFTA-Gerichtshofes über die Auslegung des EWR-Abkommens einzuholen.

Zur Begründung des Antrages 428/A wird ua. ausgeführt:

Auf Grund der Ratifikation des EWR-Abkommens durch Norwegen und nach Zustimmung des

Europäischen Parlaments gemäß Art. 238 EWG-V ist zu befürchten, daß das EWR-Abkommen selbst im Fall der Verwerfung dieses Abkommens durch die Schweizer bzw. Liechtensteiner Bevölkerung im Laufe des nächsten Jahres in Kraft tritt.

Die Antragsteller/innen lehnen dieses Abkommen weiterhin nicht zuletzt aus demokratiepolitischen Gründen ab (vgl. die Abweichende Stellungnahme des Abgeordneten Voggenhuber zu 658 der Beilagen). Die demokratiepolitischen Befürchtungen der Antragsteller/innen werden durch die Regierungsvorlage 741 der Beilagen (EWR-Bundes-Verfassungsgesetz) bestätigt und bestärkt. Die Regierungsvorlage verschafft dem auf der Grundlage des EWR-Abkommens geschaffenen Recht nur scheinbar eine demokratische Legitimation. De facto besteht nämlich allenfalls im Stadium der Entscheidungsvorbereitung die Möglichkeit der Einflußnahme auf den Inhalt neuen EWR-Rechts. In dieser Phase soll sich aber der Nationalrat nur mittels „Entschließungen“ artikulieren können. Damit zeichnet sich in einer Reihe von Bereichen, die früher in die Kompetenz des Gesetzgebers fielen, eine Gewichtsverschiebung zugunsten der Exekutive ab. Diesen Kompetenzverlust des Nationalrats versucht der vorliegende Initiativantrag abzumildern, um zu verhindern, daß die gewählte Volksvertretung in Fragen der Integrationspolitik gänzlich marginalisiert wird.

Der Verfassungsausschuß hat die Vorlagen am 9. Dezember 1992 in Verhandlung gezogen und

nach Wortmeldungen der Abgeordneten Dr. Khol, Dr. Fuhrmann, Dr. Brünner, Voggenhuber, Schieder, Dr. Frischenschlager und Schöll sowie des Staatssekretärs Dr. Kostelka mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme der Regierungsvorlage in der von den Abgeordneten Dr. Fuhrmann und Dr. Brünner vorgeschlagenen Fassung zu empfehlen.

Der Antrag des Abgeordneten Voggenhuber auf Einsetzung eines Unterausschusses zur Vorbehandlung der Vorlagen fand nicht die Zustimmung der Ausschußmehrheit.

Weiters fand der Antrag 428/A nicht die Zustimmung der Ausschußmehrheit.

Ferner brachten die Abgeordneten Dr. Schranz und Dr. Khol einen Entschließungsantrag betreffend Verbesserung des Zugangs zum EWR-Recht ein, der die Zustimmung der Ausschußmehrheit fand.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle

1. dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung 1
erteilen,
2. die beigedruckte Entschließung 2
annehmen,
3. den vorliegenden Bericht zur Kenntnis nehmen.

Wien, 1992 12 09

Dr. Antoni
Berichterstatter

Dr. Schranz
Obmann

✓₁

Bundesverfassungsgesetz, mit dem begleitende Regelungen zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum erlassen werden (EWR-Bundesverfassungsgesetz — EWR-BVG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1

(1) Hat der Rat der Europäischen Gemeinschaften in einem vom Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) erfaßten Sachgebiet einen gemeinsamen Standpunkt festgelegt, so hat die Bundesregierung diesen Entwurf dem Nationalrat und dem Bundesrat zuzuleiten. Dem Entwurf ist ein Hinweis auf die im Rahmen des EWR-Abkommens voraussichtlich erforderliche Regelung beizufügen.

(2) Handelt es sich um eine Regelung, die die Änderung eines Bundesgesetzes erfordern würde, so kann der Nationalrat oder der Bundesrat seine Zustimmung oder Ablehnung in Form einer Entschließung kundtun.

(3) Auf Beschlüsse des Nationalrates oder seines Hauptausschusses zur Genehmigung von Beschlüssen des Gemeinsamen EWR-Ausschusses nach Abs. 1 ist hinsichtlich der Mitwirkung des Bundesrates Art. 42 Abs. 1 bis 4 B-VG sinngemäß anzuwenden. Wenn durch einen Beschuß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Verfassungsrecht geändert oder ergänzt wird, ist die Mitwirkung dem Bundesrat vorbehalten. Inwieweit hinsichtlich sonstiger Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses anstelle des Bundesrates ein hiezu bestimmter Ausschuß für die Mitwirkung zuständig ist, regelt die Geschäftsordnung des Bundesrates.

(4) Wenn durch Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Verfassungsrecht geändert oder ergänzt wird, ist überdies Art. 44 Abs. 1 B-VG und — hinsichtlich der Mitwirkung des Bundesrates — Art. 44 Abs. 2 B-VG sinngemäß anzuwenden; dabei sind solche Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses oder solche in Beschlüssen enthaltene Bestimmungen ausdrücklich als „verfassungsändernd“ zu bezeichnen.

(5) Für Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses im Sinne des Abs. 1 gilt Art. 140 a B-VG.

Artikel 2

(1) In Durchführung des EWR-Abkommens ergangene gesetzändernde oder gesetzesergänzende Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses bedürfen der Genehmigung des Nationalrates. Soweit solche Beschlüsse Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder regeln, bedürfen sie überdies der Zustimmung des Bundesrates.

(2) Wenn durch einen Beschuß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Verfassungsrecht geändert oder ergänzt wird, ist die Genehmigung dem Nationalrat vorbehalten. Inwieweit für die Genehmigung sonstiger Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses anstelle des Nationalrates dessen Hauptausschuß zuständig ist, regelt das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates.

Artikel 3

Unbeschadet des EWR-Abkommens sind Richtlinien im Rahmen des Europäischen Wirtschaftsraums durch Gesetz umzusetzen. Wenn Richtlinien, die in Beschlüssen des Gemeinsamen EWR-Ausschusses enthalten sind, inhaltlich hinreichend bestimmt sind, kann der Nationalrat oder nach Maßgabe von Art. 2 Abs. 2 dessen Hauptausschuß anlässlich der Genehmigung beschließen, daß solche Richtlinien durch Verordnung des jeweils zuständigen obersten Organs der Verwaltung des Bundes oder der Länder umgesetzt werden. Soweit eine Richtlinie Angelegenheiten der Landesgesetzgebung betrifft, obliegt dieser Beschuß nach Abschluß des Genehmigungsverfahrens den Landtagen.

Artikel 4

(1) Für Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses im Sinne des Art. 2 Abs. 1 gilt Art. 49 Abs. 1 und 2 B-VG.

(2) Soweit das EWR-Abkommen die Kundmachung von Rechtsakten im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften und in dessen Beilagen vorsieht, ersetzt dies die Kundmachung im Bundesgesetzblatt.

(3) Der Zeitpunkt des Inkrafttretens und des Außerkrafttretens von Beschlüssen des Gemeinsamen EWR-Ausschusses im Sinne des Art. 2 Abs. 1 ist vom Bundeskanzler im Bundesgesetzblatt mit Verordnung kundzumachen.

Artikel 5

Regelungen des EWR-Abkommens in seiner Stammfassung können auf technische Normen in ihrer jeweils geltenden Fassung verweisen.

Artikel 6

Der Verfassungsgerichtshof, der Verwaltungsgerichtshof, der Oberste Gerichtshof, andere zur Sachentscheidung in zweiter oder letzter Instanz zuständige Gerichte, die unabhängigen Verwaltungssenate sowie die Kollegialbehörden im Sinne des Art. 20 Abs. 2 B-VG sind nach Maßgabe der völkerrechtlichen Voraussetzungen ermächtigt, ein Gutachten des EFTA-Gerichtshofes über die Auslegung des EWR-Abkommens einzuholen.

Artikel 7

(1) Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt zugleich mit dem Inkrafttreten des EWR-Abkommens in Kraft.

(2) Der Bundeskanzler hat mit Verordnung den Zeitpunkt des Inkrafttretens des EWR-Abkommens festzustellen.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

•/2

Entschließung

Die Bundesregierung wird ersucht,

1. die notwendigen Vorkehrungen — gegebenenfalls im Kontakt mit den Ländern — dafür zu treffen, daß das Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bei allen Bundesministerien, allen Ämtern der Landesregierung, allen Bezirksverwaltungsbehörden und allen Gerichten öffentlich zugänglich ist;
2. die notwendigen Vorkehrungen — gegebenenfalls auch im Kontakt mit den Ländern — dafür zu treffen, daß technische Normen, auf welche im EWR-Abkommen verwiesen wird, im sachlich zuständigen Bundesministerium sowie in Ämtern der Landesregierungen zur öffentlichen Einsicht aufliegen;
3. die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit die in den Anhängen des EWR-Abkommens verwiesenen Rechtsvorschriften in das bestehende elektronische „Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS)“ aufgenommen werden können.